

ECKPUNKT 2

(2) Erhöhung des Pflichtanteils an erneuerbarer Energie von 10 % auf 15 %

Anders als im EEWärmeG ist beabsichtigt, es bei einem einheitlichen bestimmten prozentualen Anteil der Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien zu belassen. Alle Technologien sollten auf diese, für alle gleiche Anforderung hin bewertet werden. Gleiches gilt für Ersatzmaßnahmen und andere Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz. Die technische Machbarkeit stellt sich wie folgt dar:

- a) **Solarthermie**¹: Solare Strahlung ist auch in Deutschland eine nahezu unbegrenzt zur Verfügung stehende Ressource. Bislang wird nur ein geringer Teil des zur Verfügung stehenden Potenzials genutzt. Eine Verschärfung bereits bestehender Vorschriften zur Nutzung von Solarstrahlung führt daher zu einer besseren Ausschöpfung des Potentials und damit zu einer nachhaltigeren Energieversorgung.

Ein solarer Deckungsanteil von 15 % am Wärmebedarf eines mittleren Ein-oder Zweifamilienhauses ist mit einer Kollektorfläche von 12 m² zu erreichen. Dazu wird es erforderlich, neben Solarwärme zur Trinkwassererwärmung auch solare Beiträge zur Deckung des Heizwärmebedarfs zu nutzen. Um eine einfache Handhabung zu ermöglichen, sollte wie bisher eine Erfüllungsfiktion/ Pauschalierung vorgesehen werden. Dabei ist die Zahl von 0,04 m² Kollektorfläche je m² Wohnfläche auf 0,07 m² Kollektorfläche je m² Wohnfläche anzuheben. Dies würde ausreichen, um zumindest 60 % des Warmwasserbedarfs und 10 % des Raumwärmebedarfs eines durchschnittlichen Wohngebäudes zu decken (Michael Nast, DLR, Kurzstudie, Juli 2012).

Ähnlich wie im EEWärmeG soll künftig zwischen Ein-/ Zweifamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern differenziert werden. Aufgrund des geringeren Wärmebedarfs je Quadratmeter Wohnfläche und einer im Vergleich zur Wohnfläche knapper bemessenen Dachfläche genügt bei Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten eine Kollektorfläche von 0,06 m² pro m² Wohnfläche.

Da Vakuumröhrenkollektoren deutlich höhere Erträge liefern können als Flachkollektoren, sollen diese explizit – unter Zugrundelegung eines

¹ Die Pflicht zum Einsatz erneuerbarer Energien wird bisher in ca. 42 % der Fälle mit Hilfe einer solarthermischen Anlage erfüllt, Erfahrungsbericht zum EEWärmeG, Juli 2011, S. 6, Abb.2

angemessenen Umrechnungsfaktors von 1,2 – in das EWärmeG aufgenommen werden.

- b) Feste Biomasse²:** Bei der Nutzung von Holz in einem Zentralheizungskessel kann im Regelfall ein Deckungsanteil von 100 % am Wärmebedarf erreicht werden. Werden Einzelraumfeuerungen genutzt, müssten unter Beibehaltung der Mindestwirkungsgrade mindestens 30 % der Wohnfläche überwiegend beheizt werden, um 15 % Deckungsanteil zu erreichen.
- c) Biogas³:** Die Erhöhung auf 15 % Pflichtanteil ist technisch unproblematisch. Allerdings handelt es sich bei Gas mit 10 %-igem Anteil Biogas um ein am Markt eingeführtes Produkt. Es genügt, wenn die Menge des entnommenen Biogases im Wärmeäquivalent der Menge von an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeistem Biogas über einen Bilanzzeitraum von einem Jahr entspricht.
- d) Bioöl⁴ :** Grundsätzlich sind höhere Beimischungsquoten für Bioöl technisch möglich. Allerdings sind die meisten Geräte nicht für Anteile > 10 % Beimischung freigegeben.
- e) Wärmepumpe⁵:** Die Erhöhung des Pflichtanteils auf 15 % ist bei Nutzung einer Wärmepumpe ebenfalls umsetzbar und angemessen (Prof. Koenigsdorff, Kurzstudie, November 2012). Bei einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe führt die geforderte Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5 zu einem Anteil erneuerbarer Energie von ca. 15 %.
- Auch bei mit Brennstoff betriebenen Wärmepumpen ist die Erhöhung auf 15 % möglich, ohne dass Änderungen an der Mindest-Jahresheizzahl von 1,3 erforderlich wären. Die heutigen Anforderungen an den Einsatz von Wärmepumpen haben sich bewährt und sollen lediglich mit geringen Modifikationen beibehalten werden. Es soll auch – anders als im EEWärmeG – bei einer einheitlichen Mindest-Jahresarbeitszahl bleiben, da diese technologieunabhängig ist und eine Differenzierung nicht zwingend erscheint. Zudem wird der Vollzug damit einfacher gehalten.

² Wurde in 18% der Fälle als Erfüllungsoption gewählt, 6 % Zentralheizungskessel, 12 % Einzelraumfeuerung, s. Erfahrungsbericht 2011

³ Ca. 12 % der Verpflichteten wählten Biogas als Erfüllungsoption, s. Erfahrungsbericht

⁴ Ca. 3 % der Verpflichteten wählten Bioöl als Erfüllungsoption, s. Erfahrungsbericht

⁵ Die Wärmepumpe wurde in ca. 3 % als Erfüllungsoption gewählt, s. Erfahrungsbericht

f) weitere Erfüllungsmöglichkeiten

Neben dem Einsatz eines 15 %-Anteils erneuerbarer Energien sollen auch weiterhin Möglichkeiten bestehen, die gesetzliche Pflicht durch Ersatzmaßnahmen und andere Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz zu erfüllen.

- (1) Die in der bisherigen Verordnung des Umweltministeriums zum EWärmeG (EWärmeVO) vom 8.12.2009 vorgesehenen Werte in Bezug auf die Unterschreitung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der am 1.10.2009 geltenden Fassung werden als weitere Erfüllungsmöglichkeit unverändert in den novellierten Gesetzestext übernommen. Eine weitere Verschärfung der Anforderungen stieße bei Bestandsgebäuden an baupraktische Grenzen.

Diese Erfüllungsmöglichkeit soll in Verbindung mit dem unten aufgeführten „Sanierungskonzept“ um die Option „Dämmung der Kellerdecke“ bei Wohngebäuden mit maximal zwei Geschossen erweitert werden. Die Einsparung liegt bei Zugrundelegung derselben Anforderungen wie bei Dach und Wand bei ca. 10 %, die Umsetzung ist vielfach relativ kostengünstig möglich.

Vorgezogene Sanierungsmaßnahmen, die den Anforderungen an eine ersatzweise Erfüllung des bestehenden Gesetzes entsprechen und damit den gebäudespezifischen Wärmeenergieverbrauch vermindern, sollen für die zukünftige Erfüllung angerechnet werden können („Bestandsschutz“).

- (2) Die Möglichkeiten zur Erfüllung durch eine Heizanlage, die in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben wird oder wenn der Wärmebedarf durch Anschluss an ein Wärmenetz gedeckt wird, das mit Kraft-Wärmekopplung oder erneuerbaren Energien betrieben wird, soll beibehalten werden. Die Erfüllung durch Mikro-KWK-Anlagen kann ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen werden.
- (3) Auch die Möglichkeit der Erfüllung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll weiter erhalten bleiben.